

# ZIELDIFFERENTE LEISTUNGSBEWERTUNG IN DER GRUNDSCHULE

„Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden bis Jahrgangsstufe 10, Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden während des gesamten Schulbesuchs zielfferent unterrichtet.“ (§ 37 Abs. 3 SchulG)

## Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt „Lernen“

Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ bestehen erhebliche und langandauernde kognitive Einschränkungen, die in der Schule zu umfassenden Lernschwierigkeiten und Lernrückständen in allen Bereichen führen. Dieser Förderbedarf kann erst festgestellt werden, wenn eine längere Zeit der Beschulung und damit auch eine Einschätzung der Lernentwicklung stattgefunden hat. Um Schülerinnen und Schülern ausreichende Lernerfolge auf ihrem Leistungsniveau und einen erfolgreichen Schulabschluss zu ermöglichen, ist es notwendig, die Anforderungen im Unterricht an den jeweils individuellen Lernstand zu orientieren. Als Bezugsrahmen dafür dient das obere Niveaustufenband des Rahmenlehrplans: Für die Jahrgangsstufe 3 gilt Niveaustufe B und in Teilen C sowie für die Jahrgangsstufen 4-6 Niveaustufe C.

Schülerinnen und Schüler mit dem <b>sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen</b> werden auf folgenden Niveaustufen unterrichtet:									
Jahrgangsstufe 3	Niveaustufe B, in Teilen C								
Jahrgangsstufen 4 – 6	Niveaustufe C								
Jahrgangsstufen 7 – 8	Niveaustufe D								
Jahrgangsstufen 9 – 10	Niveaustufen D – E								
3	4	5	6	7	8	9	10	Niveau	
B	C	C	C	D	D	D	E	BOA	

Im Rahmen der lernprozessbegleitenden Diagnostik wird der Lernstand ermittelt. In einigen Fächern kann es dabei auch möglich sein, zielgleich nach den Regelanforderungen des Rahmenlehrplans zu unterrichten und zu bewerten.

### **Förderschwerpunkt „Lernen“ (Auswahl):**

„Alle Fächer/ Die Fächer... wurden auf dem Anforderungsniveau für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet und bewertet“ (AV Zeugnisse, Anlage 2)

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens werden im Abschlussgespräch Hinweise zur Förderung, zum erforderlichen Nachteilsausgleich, zu ergänzenden Unterstützungsmaßnahmen und besondere Regelungen im Umgang mit dem Kind erörtert. Grundlage der sonderpädagogischen Förderung ist

ein individueller sonderpädagogischer Förderplan ([Handreichung "Fördermaßnahmen konkret"](#)). Dieser enthält:

- Festlegungen, in welchen Fächern zielfferente Leistungsanforderungen und -bewertungen erforderlich sind und in welchen Fächern zielgleicher Unterricht und Leistungsbewertung möglich ist
- Ressourcen, auf die in der Förderung zurückgegriffen werden kann (Stärken der Schülerinnen und Schüler, soziale Beziehungen, außerschulische Maßnahmen)
- Schwerpunkte der Förderung anhand des aktuellen Lern- und Entwicklungsstandes, die dazu vereinbarten Maßnahmen, besondere Regelungen, Organisation der Förderung
- Zeitpunkt der Evaluation (in der Regel mind. nach einem Halbjahr)

Die Abweichung von der standardisierten Leistungsbewertung wird unter Nennung der jeweiligen Fächer unter Bemerkungen im Zeugnis kenntlich gemacht.

Noten können auch durch eine verbale Beurteilung ergänzt werden (im Feld „Bemerkungen“ oder als Anhang Formular Schul Z 620 „Beiblatt zum Zeugnis für ergänzende Bemerkungen“). Bewertungen im Rahmen des Förderschwerpunktes „Lernen“ richten sich nach der für den Jahrgang maßgeblichen Niveaustufe des oberen

Niveaustufenbandes des Rahmenlehrplans. In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 sind grundsätzlich die Zeugnisse der Grundschule zu verwenden.

Da die Indikatorenzeugnisse in den Jahrgangsstufen 3 und 4 wegen abweichender Standards und Inhalte für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Lernen jedoch nicht vollständig anwendbar sind, erhalten sie anstelle der Indikatorenzeugnisse eine verbale Beurteilung als Fließtext.

Für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf Lernen besteht die Möglichkeit, die Leistungsbewertung in allen Fächern als verbale Beurteilung auszustellen, wenn in der Mehrzahl der Fächer trotz zieldifferentem Unterricht keine mindestens „ausreichende“ Bewertung möglich ist. Eine Entscheidung dazu erfolgt mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten und auf Beschluss der Klassenkonferenz.

## Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ liegt eine hochgradige und dauerhafte Beeinträchtigung in allen Entwicklungsbereichen vor. Unterricht, Erziehung und Bewertung orientieren sich am Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung.

Ziel der sonderpädagogischen Förderung ist es, den Schülerinnen und Schülern ein aktives Leben in sozialer und beruflicher Integration zu ermöglichen. Die Umsetzung insbesondere der curricularen Vorgaben, die sich auf das Erlernen lebenspraktischer Kompetenzen beziehen, kann und sollte möglichst in temporären Lerngruppen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern dieses Förderschwerpunktes organisiert werden, um einer Vereinzelung aktiv entgegen zu wirken. Hier kann auch soziale Interaktion trainiert und das Erreichen gemeinsamer Förderziele unterstützt werden.

Der Lernstand von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird ausschließlich in verbaler Form auf dem dazugehörigen Zeugnisformular festgehalten.

### **Geistige Entwicklung:**

„Die Schülerin/ Der Schüler wurde nach einem individuellen Förderplan unterrichtet und bewertet, dem die Anforderungen des Rahmenlehrplans für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ zugrunde lag.“ (AV Zeugnisse, Anlage 2)

Auch im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden wie im Förderschwerpunkt „Lernen“ regelmäßige Förderpläne erstellt, die die Vereinbarungen zu den wesentlichen Förder- und Entwicklungszielen des Kindes festhalten. Die Eltern sollten in die Förderplanung einbezogen werden. Zudem ist im Blick zu behalten, dass auch Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderbedarf nur dann gute Lernfortschritte erzielen, wenn sie sich in ihrer Klasse zugehörig fühlen können.

Für alle Lehrkräfte ist es daher wichtig, bei der Unterrichtsplanung stets mitzudenken, wie das Kind an den Unterrichtsinhalten der Klasse beteiligt werden kann, ohne überfordert zu werden und mit welchem inhaltlichen Lernangebot auch für dieses Kind eine möglichst selbstständige Bewältigung der individuell gestellten Aufgabe möglich sein kann.

Beispiel:

K. ist Schüler einer vierten Grundschulklasse. Er wird von allen Mitschülerinnen und Mitschülern bei Klassenfesten, bei Ausflügen und beim Spielen gerne mit einbezogen. K. selbst ist gerne für sich, hat große Freude an kreativen Tätigkeiten und arbeitet am effektivsten im direkten Kontakt mit der Klassenlehrerin. Sie versucht ihn thematisch in das Unterrichtsgeschehen einzubinden und ihn schrittweise auch an andere Lernpartner und an selbstständiges Arbeiten zu gewöhnen. Drei Mal pro Woche lernt K. in einer regelmäßigen Doppelstunde mit drei weiteren Kindern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ aus anderen Klassen vor allem lebenspraktische Dinge. Auch hier fühlt er sich genauso wohl wie in seiner eigenen Klasse.

Links :

- [Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt „Lernen“ im RLP 1-10](#)

- [Handreichung zum RLP für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“](#)

- [Handreichung "Fördermaßnahmen konkret"](#)

Autorinnen/Autoren dieser Ausgabe: Patricia Gerstendörfer (SIBUZ Spandau), Astrid Maringer (SIBUZ Lichtenberg), Frank Pagenkopf (SenBJF II D 6 Pa), Tanja Hülscher (SenBJF II A 2.2)

Redaktion: SenBJF II A 2/ I A 4